

RS UVS Kärnten 1996/07/23 KUVS- 936/1/96

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.07.1996

Rechtssatz

Eine Berufung des Inhaltes "Ich erhebe ausdrücklichst Einspruch und fordere den Akt zum Unabhängigen Verwaltungssenat weiterzuleiten. Unterschrift" ist nicht gesetzmäßig ausgeführt.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at